

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 650

Datum: 29.04.2020

Satzung der Hochschule RheinMain zum Einsatz der
Kommission Qualitätssicherung (KQS) im Verfahren
der internen Akkreditierung der Hochschule
RheinMain (KQS-Satzung)

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung der Hochschule RheinMain zum Einsatz der Kommission Qualitätssicherung (KQS) im Verfahren der internen Akkreditierung der Hochschule RheinMain (KQS-Satzung) hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 29.04.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

SATZUNG DER HOCHSCHULE RHEINMAIN ZUM EINSATZ DER KOMMISSION QUALITÄTSSICHERUNG (KQS) IM VERFAHREN DER INTERNEN AKKREDITIERUNG DER HOCHSCHULE RHEINMAIN (KQS-SATZUNG)

Zur Durchführung der internen Akkreditierung hat das Präsidium nach Beschlussfassung durch den Senat am 11.02.2020 folgende Satzung erlassen.

PRÄAMBEL

Die Hochschule RheinMain steht für sehr gute, aktuelle akademische Lehre mit hohem Anwendungsbezug. Das Leitbild und das Selbstverständnis Lehre und Lernen der Hochschule RheinMain spiegeln diesen Qualitätsanspruch wider.

Alle Studiengänge durchlaufen regelmäßig einen hochschulinternen Qualitätszyklus mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Entscheidung über die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung der Studiengänge obliegt dabei der Kommission Qualitätssicherung (KQS), die mit der Vergabe des Siegels „Akkreditierter Studiengang“ die Einhaltung der rechtlichen sowie der durch den Senat beschlossenen Kriterien zur Qualitätssicherung bestätigt.

Nach § 12 Abs. 2 HHG sind Hochschulen dazu verpflichtet, alle Studiengänge mit Hochschulprüfung zu akkreditieren bzw. zu reakkreditieren. Akkreditierungen überprüfen die Einhaltung von Qualitätsstandards in Studium und Lehre. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für Akkreditierungen sind die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, die Vorgaben des Akkreditierungsrates, das Hessische Hochschulgesetz (HHG) und die Studienakkreditierungsverordnung (StakV).

§ 1 NAME UND RECHTSSTELLUNG

- (1) Die Hochschule RheinMain setzt zur internen Erstakkreditierung und internen Reakkreditierung der an der Hochschule RheinMain angebotenen Studiengänge eine Kommission ein. Diese führt den Namen „Kommission Qualitätssicherung“. Sie wird im Folgenden mit der Abkürzung „KQS“ bezeichnet.
- (2) Die KQS nimmt ihre Arbeit zum Sommersemester 2020 auf.

§ 2 ZIELE

Die KQS dient der Qualitätssicherung der zu begutachtenden Studiengänge mit dem Ziel, diese gemäß den vorgegebenen Kriterien zu akkreditieren oder zu reakkreditieren und das Akkreditierungssiegel zu vergeben.

§ 3 AUFGABEN

- (1) Die KQS ist zuständig für alle im Rahmen der internen Qualitätssicherung zu begutachtenden Studiengänge. Sie entscheidet über die Erstakkreditierung neuer Studiengänge, über die Reakkreditierung nach spätestens 8 Jahren sowie über eine Änderungsakkreditierung bei wesentlichen Änderungen (gemäß StakV in der jeweils gültigen Fassung) innerhalb der Akkreditierungslaufzeit. Sie entscheidet außerdem über Anträge zur Verlängerung oder Verkürzung von Akkreditierungslaufzeiten.
- (2) Die KQS trifft auf Basis der jeweils gültigen Akkreditierungsregeln, der aufbereiteten Studiengangsakte und des Akkreditierungsberichtes der Prüfstelle Qualitätssicherung (PQS) die Entscheidung hinsichtlich der Erfüllung aller relevanten formalen und fachlich-inhaltlichen Prüfkriterien. Sie dokumentiert ihre Entscheidung in einer Beschlussfassung. Ggf. erteilt sie Auflagen. Die KQS ist weisungsunabhängig und nur an die in dieser Satzung festgelegten Kriterien gebunden.
- (3) Sie ist zuständig für die Erteilung des Siegels „Akkreditierter Studiengang“.
- (4) Im Falle einer Auflagenerteilung überprüft die KQS die Erfüllung der Auflagen.

§ 4 MITGLIEDER DER KQS

Die KQS setzt sich zusammen aus

- 5 professoralen Vertreter*innen (1 Person pro Fachbereich) mit jeweils einer Stimme + jeweils 1 Stellvertreter*in
- dem*der Vizepräsident*in für Studium, Lehre und Internationales qua Amt mit einer Stimme, Stellvertretung gemäß Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums
- 2 studentischen Vertreter*innen mit jeweils einer Stimme + jeweils 1 Stellvertreter*in, nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Fachbereichen
- der Leitung der PQS (Prüfstelle Qualitätssicherung) qua Amt als Protokollant*in ohne Stimmrecht, Stellvertretung gemäß Geschäftsverteilungsplan der Hochschulverwaltung.

§ 5 BESTELLUNG, AMTSZEIT, VORSITZ

- (1) Die professoralen Mitglieder jedes Fachbereichsrates nominieren durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine*n Professor*in und deren*dessen Stellvertreter*in mit Erfahrung im Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung von Studiengängen. Die Bestellung der nominierten Vertreter*innen erfolgt durch das Präsidium. Im Falle eines Dissenses zwischen Fachbereich und Präsidium erfolgt eine Stellungnahme des Senats mit abschließender Entscheidung durch das Präsidium.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments nominieren durch Beschluss die studentischen Mitglieder und deren Stellvertretungen. Sie müssen mindestens zwei Hochschulsesemester absolviert sowie zu Beginn der Amtszeit noch mindestens ein Jahr Studienzeit an der Hochschule vor sich haben. Kommt nach Aufforderung des Präsidiums zur Nominierung bis zum Ablauf der zweiten Sitzung kein Beschluss des Studierendenparlaments zustande, erfolgt die Nominierung durch den AstA. Falls keine Nominierung zustande kommt, bleibt der Platz unbesetzt, bis eine Nominierung erfolgt. Die Bestellung der nominierten Studierendenvertreter*innen erfolgt durch

das Präsidium. Im Falle des Dissenses zwischen Studierendenparlament (Stupa) bzw. AStA und Präsidium erfolgt eine Stellungnahme des Senats mit abschließender Entscheidung durch das Präsidium.

- (3) Die bestellten Mitglieder erhalten vor Antritt eine Einführung in das interne Qualitätssicherungssystem für Studium und Lehre der Hochschule RheinMain.
- (4) Die Amtszeit eines professoralen Mitglieds erstreckt sich über 4 Jahre, die eines studentischen Mitglieds über 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist jeweils möglich. Die KQS wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n; Wiederwahl ist möglich.

§ 6 AUSSCHEIDEN VON MITGLIEDERN

- (1) Die Amtszeit eines Mitglieds der KQS endet vorzeitig, wenn es nicht mehr Mitglied der Hochschule RheinMain ist.
- (2) Für den Rücktritt aus der KQS gilt § 24 (1) der Grundordnung mit der Maßgabe, dass der Rücktritt gegenüber dem Präsidium zu erklären und von diesem zu genehmigen ist.
- (3) Bei Anhaltspunkten für eine nicht ordnungsgemäße Amtsführung oder bei zerstörtem Vertrauensverhältnis können Mitglieder aus der KQS abberufen werden. Eine Abberufung kann sowohl durch die KQS als auch bei professoralen Mitgliedern durch die professoralen Mitglieder des Fachbereichsrates bzw. bei studentischen Mitgliedern durch das Studierendenparlament angestoßen werden.
Will die KQS die Abberufung anstoßen, entscheidet sie hierüber unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit und im Einvernehmen mit der Stelle, die das betroffene Mitglied entsandt hat. Dabei ist das betroffene Mitglied der KQS von der Abstimmung ausgeschlossen.
Will die Stelle, die das betroffene Mitglied entsandt hat, die Abberufung anstoßen, entscheidet sie hierüber mit einfacher Mehrheit und im Benehmen mit der KQS. Dabei ist ein betroffenes professorales Mitglied bei einer Abberufung durch die professoralen Mitglieder des Fachbereichsrates von der Abstimmung ausgeschlossen. Soweit ein betroffenes studentisches Mitglied zugleich auch Mitglied des Studierendenparlamentes ist, ist es von der Abstimmung ausgeschlossen.
Hiernach erfolgt die Abberufung selbst durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
- (4) Scheidet ein Mitglied nach den Absätzen 1-3 vor Ende der regulären Amtszeit aus der KQS aus, so rückt dessen Stellvertreter*in für die verbleibende Amtszeit nach.

§ 7 AUSSCHLUSS BEI DER MITWIRKUNG

- (1) Liegen Zweifel an der Unparteilichkeit eines Mitglieds vor, entscheidet die Kommission mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds über dessen Stimmberechtigung.
- (2) Kommt die KQS nicht zu einem einheitlichen Ergebnis, leitet sie den Vorgang an das Präsidium weiter, das die Entscheidung hierüber mit einfacher Mehrheit trifft.

§ 8 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Die KQS trifft sich in der Regel zu einer Sitzung pro Quartal. Die Sitzungen sind vertraulich und nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in der KQS erlangen, verpflichtet. Sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Ergebnisse werden veröffentlicht.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt gemäß § 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule RheinMain.
- (3) An den Sitzungen nimmt das jeweilige Mitglied und nur im Verhinderungsfall die Stellvertretung teil.
- (4) Hinsichtlich der Tagesordnung gilt § 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule RheinMain.
- (5) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Ausnahmen regelt § 12 Abs. 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain.
- (7) Die KQS erteilt das Siegel „Akkreditierter Studiengang“.

§ 9 BESCHWERDE- UND EINSPRUCHSVERFAHREN

Gegen die Entscheidung der KQS kann Beschwerde bzw. Einspruch eingelegt werden. Näheres zum Verfahren regelt die Satzung der internen Akkreditierung an der Hochschule RheinMain.

§ 10 DATENSCHUTZ

- (1) Das Verarbeiten von personenbezogenen Daten ist ausschließlich zulässig, soweit es zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist.
- (2) Eine Weiterverarbeitung für andere Zwecke ist unzulässig.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft. Sie gilt zunächst für eine Dauer von drei Jahren, wird nach diesem Zeitraum evaluiert und erneut dem Senat vorgelegt. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung gelten die Regelungen dieser Satzung unabhängig vom Ergebnis der Evaluation fort.

Wiesbaden, 24.04.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident